



Bereich Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 05.01.2011

2011/010
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	26.1.2011	

Betreff

**Antrag der SPD- und Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion vom 23.09.2010;
Errichtung eines Straßenspiegels an der Ecke Mittelstraße/Oberhofstraße**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt die Prüfergebnisse der Verwaltung und der Polizei zur Kenntnis. Auf die Errichtung eines Straßenspiegels wird verzichtet.

Eckhardt

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 hat in der Sitzung am 27.10.2010 die Verwaltung beauftragt, die Errichtung eines Straßenspiegels an der Ecke Oberhofstraße / Mittelstraße zu prüfen.

- Begründung des Antrages:

Wenn man als Autofahrer von der Oberhofstraße kommend links in die Mittelstraße einbiegt, so ist die Sicht auf entgegenkommende Fahrzeuge, die die Mittelstraße herunterfahren, sehr erschwert und teilweise überhaupt nicht gegeben. Das Abbiegen wird somit gefährlich, da der Autofahrer nicht einsehen kann, ob nicht doch ein Auto entgegengefahren kommt. Durch diesen Umstand wird die Ecke Mittelstraße/Oberhofstraße zu einer gefährlichen Verkehrsstelle, die dringend entschärft werden muss. Hier würde ein einfacher Straßenspiegel auf der linken Straßenseite den gesamten Verkehrsbereich weitaus übersichtlicher und überschaubarer machen.

Die beiden Straßen befinden im Dorf Rauxel innerhalb einer Tempo 30 Zone. Inmitten des Kurvenbereiches mündet die untergeordnete Mittelstraße über eine Absenkung in die Oberhofstraße.

Die Prüfung, ob die Mittelstraße für die Linksabbieger einsehbar ist, hat ergeben, dass man im ungünstigsten Fall (bei rechts parkenden Fahrzeugen) die Straße ca. 40 Meter weit einsehen kann.

Sicht des Linksabbiegers:



Verkehrsspiegel sind als Verkehrseinrichtung aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) weggefallen. Gründe, die dazu geführt haben, waren z. B. die Unbenutzbarkeit der Spiegel in Folge von Tau und Reif oder die falsche Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten durch die verzerrte Darstellung.

Sie sollten das letzte Mittel sein, wenn z. B. Veränderungen an der Straßenführung oder Umbauarbeiten nicht möglich sind und man kreuzenden Verkehr überhaupt nicht erkennen kann. An der Einmündung Mittelstraße/ Oberhofstraße ist dies nicht gegeben.

Es erscheint auch nicht schlüssig, dass die Aufstellung des Spiegels den gesamten Verkehrsbereich weitaus übersichtlicher und überschaubarer machen würde.

Aus diesen Gründen wird die Notwendigkeit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels (Kosten ca. 1.000 Euro) seitens der Verkehrsabteilung nicht gesehen.

Die Polizei lehnt die Aufstellung des Spiegels ebenfalls ab. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Luftbild mit Sichtverhältnissen am parkenden Fahrzeug vorbei



**Polizeipräsidium
Recklinghausen**



Polizeipräsidium Recklinghausen
Postfach 101363, 46613 Recklinghausen
Stadt Castrop - Raupe
Ordnungsamt

z. H. Herrn Waldert

22. November 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
(ggf. Antwort bitte anhängen)

Heilkamp
Telefon 02365 103-4175
Telefax 02365 103-1019
Martin.J.Heilkamp
@Polizei.NRW.de

Verkehrsspiegel Mittelstraße / Oberhofstraße

Bei einem Verkehrsspiegel handelt es sich nicht um ein offizielles Verkehrszeichen der StVO.

Das Aufstellen dieses Spiegels ist nicht unumstritten. Es bietet dem Verkehrsteilnehmer eine „trügerische Sicherheit“, die meistens bei schlechter Witterung entsteht.

Insbesondere bei Dunkelheit i.V.m. Regen können Blendungen entstehen.

Außerdem muss der Spiegel in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. gesäubert werden.

Ebenfalls sollte man den „Nachahmungseffekt“ mit in Betracht ziehen. Es könnte sein, dass sehr viele Anwohner anderer Straßen ebenfalls einen solchen Spiegel beantragen. Und jeder Spiegel bedarf einer Einzelfallprüfung mit dem damit verbundenen Ortstermin.

Unfalllage:

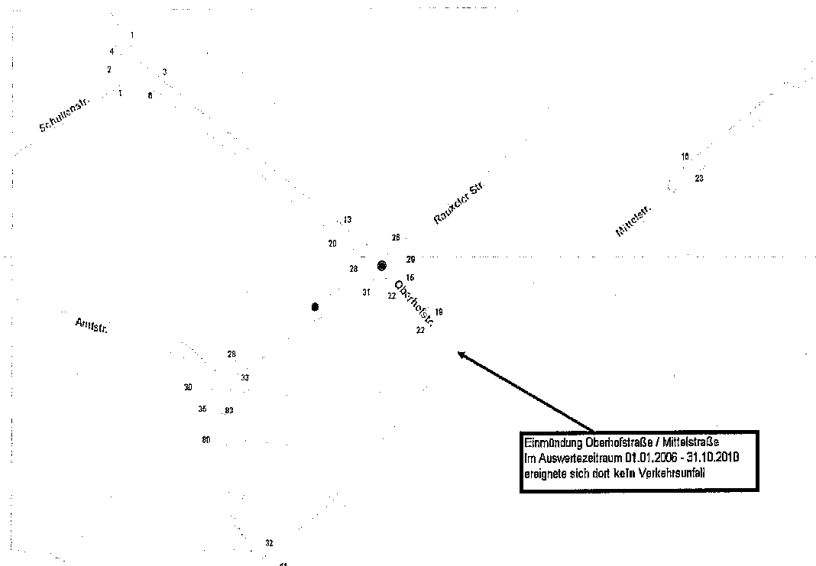
Wie in der nachfolgenden EUSKA – Karte zu ersehen ist, ereignete sich dort kein Verkehrsunfall:

Dienstegebäude:
Rappaportstr. 1
46799 Marl

Telefon 02361 10-0
Telefax 02361 55-1019
post@reacklinghausen
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/
recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Linien: 222, 226, 225, 225,
236, 242, 270, NE 3, NE 7
Haltestelle: Hezila Center

Zahlungsmittel:
Lehrkasse Düsseldorf
Kto.-Nr.: 818 20
BLZ: 360 500 00 WestLB AG
IBAN:
DE2430050000000000000000
BIC: WELA3333



Fazit:

Bedingt durch die Unfalllage wird die Einrichtung eines Verkehrsspiegels seitens der Polizei Recklinghausen, Direktion Verkehr, nicht befürwortet.

Ferner entbindet dieser Spiegel nicht den Verkehrsteilnehmer von seiner Sorgfaltspflicht:

„Ein Verkehrsspiegel ist kein Verkehrszeichen. Er soll dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder einen Einmündungsbereich erleichtern, befreit ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage zu orientieren.“

— OLG KARLSRUHE VRS 1980, 1172

i.A.

Heitkamp, POK